

**Neufassung der Prüfungsordnung  
für den Modellstudiengang Humanmedizin  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
in der Fassung**

**Übergangsregelungen Lesefassung**

**vom 21.08.2023**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 03.05.2023 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2023 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

**Abschnitt II**

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Neufassung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten das Curriculum und die Vorgaben des 4. und 5. Studienjahres der Prüfungsordnung in der Fassung vom 02.09.2021 nur für Studierende, die das 4. Studienjahr zum Wintersemester 2021/22 oder später bzw. das 5. Studienjahr zum Wintersemester 2022/23 oder später beginnen bzw. begonnen haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Fach Arbeitsmedizin, Sozialmedizin gemäß Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungsnachweise aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 30 % Note aus Modul med571 (Referat), 70 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung gemäß Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungs-nachweise aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 60 % Note aus Modul med572 (Fallbericht), 40 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.

(5) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren gemäß Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungsnachweise aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 60 % Note aus Modul med573 (Fallbericht), 40 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.

(6) Im Studienjahr 2022/23 werden die Module med410, med420, med430 und med440 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 letztmalig angeboten. Sofern diese Module nicht bis Ende des Studienjahres 2022/23 erfolgreich abgeschlossen wurden, sind die Module med412, med414, med422, med424, med433, med434, med443, med444 und/oder med504 dieser Ordnung zu absolvieren. Welche/s der genannten Module zu absolvieren ist/sind, hängt davon ab, inwiefern die Module med410, med420, med430 und/oder med440 absolviert wurden.

**Neufassung der Studienordnung  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
für den Modellstudiengang Humanmedizin**

**Übergangsregelungen Lesefassung**

**vom 21.08.2023**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 03.05.2023 die folgende Neufassung der Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2023 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

**Abschnitt II**

(1) Die Neufassung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Regelungen aus Anlage 1 und 4 der Studienordnung in der Fassung vom 03.09.2021 nur für Studierende, die das 4. Studienjahr zum Wintersemester 2021/22 oder später bzw. das 5. Studienjahr zum Wintersemester 2022/23 oder später beginnen bzw. begonnen haben.

**Neufassung der Prüfungsordnung  
für den Modellstudiengang Humanmedizin  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
in der Fassung**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 05.10.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 20.09.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## Abschnitt II

### Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Neufassung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 20 (2) ausschließlich für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2019/20 oder später sowie für Studierende, die gemäß ihres Studienverlaufs im Wintersemester 2019/20 oder später im 1. Fachsemester studieren, in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten das Curriculum und die Vorgaben des 4. und 5. Studienjahres der Prüfungsordnung in der Fassung vom 02.09.2021 nur für Studierende, die das 4. Studienjahr zum Wintersemester 2021/22 oder später bzw. das 5. Studienjahr zum Wintersemester 2022/23 oder später beginnen bzw. begonnen haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Fach Arbeitsmedizin, Sozialmedizin gemäß Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungsnachweise aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 30 % Note aus Modul med571 (Referat), 70 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.

(5) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung gemäß Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungs-nachweise aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 60 % Note aus Modul med572 (Fallbericht), 40 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.

(6) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren gemäß Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungsnachweise aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 60 % Note aus Modul med573 (Fallbericht), 40 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.

(7) Im Studienjahr 2022/23 werden die Module med410, med420, med430 und med440 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 07.09.2020 letztmalig angeboten. Sofern diese Module nicht bis Ende des Studienjahres 2022/23 erfolgreich abgeschlossen wurden, sind die Module med412, med414, med422, med424, med433, med434, med443, med444 und/oder med504 dieser Ordnung zu absolvieren. Welche/s der genannten Module zu absolvieren ist/sind, hängt davon ab, inwiefern die Module med410, med420, med430 und/oder med440 absolviert wurden.

**Neufassung der Prüfungsordnung  
für den Modellstudiengang Humanmedizin  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 02.09.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 31.08.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## Abschnitt II

### Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Neufassung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 für alle Studierenden in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 20 (2) ausschließlich für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2019/20 oder später sowie für Studierende, die gemäß ihres Studienverlaufs im Wintersemester 2019/20 oder später im 1. Fachsemester studieren, in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Regelungen ausschließlich für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2018/19 oder früher:  
Im Studienjahr 2021/22 werden die Module med050 OSCE 5 und med060 OSCE 6 letztmalig angeboten. Sofern diese Module nicht bis Ende des Studienjahres 2021/22 erfolgreich abgeschlossen wurden, ist das Modul med399 Jahres-OSCE 3 zu absolvieren.
- (4) Abweichend von Absatz 1 tritt § 19 Absatz 3 Satz 8 am Tag nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
- (5) Abweichend von Absatz 1 gelten das neue Curriculum und die neuen Vorgaben des 4. und 5. Studienjahres nur für Studierende, die das 4. Studienjahr zum Wintersemester 2021/22 oder später bzw. das 5. Studienjahr zum Wintersemester 2022/23 oder später beginnen.
- (6) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Fach Arbeitsmedizin, Sozialmedizin gemäß der vorherigen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungsnachweises aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 30 % Note aus Modul med571 (Referat), 70 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.
- (7) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung gemäß der vorherigen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungsnachweises aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 60 % Note aus Modul med572 (Fallbericht), 40 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.
- (8) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende, die den Leistungsnachweis gemäß § 27 ÄAppO im Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren gemäß der vorherigen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, die Vorgaben zum Erwerb gemäß Anlage 1, Tabelle 2 dieser Ordnung nicht. Für diese Studierenden setzt sich die Note des Leistungsnachweises aus den Einzelnoten mit der angegebenen Gewichtung gemäß Anlage 1, Tabelle 2 in der Fassung vom 07.09.2020 zusammen: 60 % Note aus Modul med573 (Fallbericht), 40 % Prüfungsaufgaben in den Modulprüfungen gemäß § 4 (1) dieser Ordnung.

**Neufassung der Prüfungsordnung  
für den Modellstudiengang Humanmedizin  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
in der Fassung**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 07.09.2020**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 06.09.2019 (Amtliche Mitteilungen 073/2019) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 01.09.2020 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## **Abschnitt II**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Die Neufassung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 für alle Studierenden in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 20 (2) ausschließlich für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2019/20 oder später sowie für Studierende, die gemäß ihres Studienverlaufs im Wintersemester 2019/20 oder später im 1. Fachsemester studieren, in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Regelungen ausschließlich für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2018/19 oder früher:

- Im Studienjahr 2020/21 werden die Module med030 OSCE 3 und med040 OSCE 4 letztmalig angeboten. Sofern diese Module nicht bis Ende des Studienjahres 2020/21 erfolgreich abgeschlossen wurden, ist das Modul med299 Jahres-OSCE 2 zu absolvieren.
- Im Studienjahr 2021/22 werden die Module med050 OSCE 5 und med060 OSCE 6 letztmalig angeboten. Sofern diese Module nicht bis Ende des Studienjahres 2021/22 erfolgreich abgeschlossen wurden, ist das Modul med399 Jahres-OSCE 3 zu absolvieren.



**Neufassung der Prüfungsordnung  
für den Modellstudiengang Humanmedizin  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 06.09.2019**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 16.11.2018 (Amtliche Mitteilungen 087/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 27.08.2019 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## **Abschnitt II**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/20 für alle Studierenden in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 20 (2) ausschließlich für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2019/20 oder später sowie für Studierende, die gemäß ihres Studienverlaufs im Wintersemester 2019/20 oder später im 1. Fachsemester studieren, in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Regelungen ausschließlich für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2018/19 oder früher:

- Im Studienjahr 2019/20 werden die Module med010 OSCE 1 und med020 OSCE 2 letztmalig angeboten. Sofern diese Module nicht bis Ende des Studienjahres 2019/20 erfolgreich abgeschlossen wurden, ist das Modul med199 Jahres-OSCE 1 zu absolvieren.
- Im Studienjahr 2020/21 werden die Module med030 OSCE 3 und med040 OSCE 4 letztmalig angeboten. Sofern diese Module nicht bis Ende des Studienjahres 2020/21 erfolgreich abgeschlossen wurden, ist das Modul med299 Jahres-OSCE 2 zu absolvieren.
- Im Studienjahr 2021/22 werden die Module med050 OSCE 5 und med060 OSCE 6 letztmalig angeboten. Sofern diese Module nicht bis Ende des Studienjahres 2021/22 erfolgreich abgeschlossen wurden, ist das Modul med399 Jahres-OSCE 3 zu absolvieren.
- Im Studienjahr 2019/20 wird die Prüfungsleistung „Referat“ für das Modul med571 letztmalig angeboten. Sofern dieses Modul nicht bis Ende des Studienjahres 2019/20 erfolgreich abgeschlossen wurde, ist für med571 die Prüfungsleistung „Hausarbeit“ zu erbringen.